Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischer Vorstoss
—
Motion Kubski Grégoire 2019-GC-74
Verpflichtung, einen formellen Entscheid über rechtswidrige Realakte zu treffen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 22. Mai 2019 eingereichten Motion hat Grossrat Grégoire Kubski vorgeschlagen, eine neue Bestimmung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) einzufügen, deren Inhalt wie folgt lautet:

> *[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, die sich auf öffentliches Recht des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:*
> *a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;*
> *b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;*
> *c) die Widerrechtlichkeit solcher Handlungen feststellt.*
> *[2] Die Behörde fällt einen Entscheid.*
> *[3]Wird die zuständige Behörde nicht bezeichnet, so ist es diejenige, die unmittelbar für das betreffende staatliche Eingreifen zuständig ist.*

Zur Unterstützung seiner Motion unterstreicht Grossrat Grégoire Kubski, dass im freiburgischen Recht kein ordentlicher Rechtsweg besteht, der es einer durch einen Realakt geschädigten Person erlaubt, die Feststellung der Rechtswidrigkeit, gegebenenfalls die Einstellung der Widerhandlung, die sich aus einem rechtswidrigen Realakt ergibt, oder die Aufhebung dieses Erlasses zu erwirken.

Der Realakt unterscheidet sich vom Entscheid im Sinne des VRG dadurch, dass er dazu bestimmt ist, eine tatsächliche Situation, nicht aber rechtliche Wirkungen gegenüber einer bestimmten Person oder einer bestimmte Personengruppe oder gegen sie, zu schaffen. Ihm geht kein Entscheid im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) voraus. Er unterscheidet sich auch von der Vollstreckung eines Entscheids im Sinne des VRG. Beim Fehlen eines formalen Entscheids, gegen den Beschwerde gemäss VRG eingereicht werden kann, verfügen Personen, deren gesetzlich geschützte Interessen durch einen Realakt verletzt werden, nicht über einen Rechtsweg, der es ihnen ermöglicht, die Handlung für rechtswidrig zu erklären, den Realakt zu unterbinden oder dessen Aufhebung zu erwirken.

Allerdings verlangt Artikel 29a der Bundesverfassung – wie auch der inhaltlich identische Artikel 30 der Verfassung des Kantons Freiburg –, dass jede Verletzung eines Grundrechts einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann. Gewiss, diese Bestimmung ist zwar unmittelbar anwendbar und muss jeder Person, die sich durch eine rechtswidrige Handlung in ihren Rechten verletzt sieht, die Möglichkeit geben, sie vor einer Justizbehörde anzufechten, auch in

Ermangelung eines geeigneten Rechtswegs. Aber das Fehlen und die daraus resultierenden Zweifel am anwendbaren Verfahren (das nur ein bestehendes Verfahren sein kann, das sinngemäss angewandt wird) schaffen jedoch Rechtsunsicherheit und berauben die Personen, die durch einen Realakt unrechtmässig in ihren Rechten verletzt würden, eines wirksamen rechtlichen Schutzes.

II. Antwort des Staatsrats

Nach einer Untersuchung durch das Amt für Gesetzgebung und angesichts der Stellungnahmen – einschliesslich derjenigen des Kantonsgerichts –, die sich in einer internen Vorvernehmlassung zum Antrag der Motion mehrheitlich positiv äusserten, hat der Staatsrat entschieden, dieser im Sinne von Artikel 64 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 direkt Folge zu leisten. Er beantragt in der Botschaft, die dieser Tage an den Grossen Rat gerichtet wird, im VRG einen Artikel 110a einzufügen, der im Wesentlichen den Antrag von Grossrat Grégoire Kubski übernimmt.

In der Tat zeigt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass die bestehende Situation, bei der eine sinngemässe Anwendung der bestehenden Verfahrensregeln nötig ist, bei der Effizienz und der Rechtssicherheit keine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Schliesslich wird die Einführung einer inhaltlich identischen Bestimmung im VRG mit dem Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (die sich in mehreren kantonalen Gesetzen wiederfindet) es den Behörden ermöglichen, von der einschlägigen Rechtsprechung zu profitieren.

28. Januar 2020

Anhänge
—
Botschaft und Dekretsentwurf 2016-DIAF-51 vom 28. Januar 2020